

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 06/2023
(24. April 2023)**

**Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Örtlichen Senaten, zu den Örtlichen
Hochschulräten und zum DHBW CAS-Rat**

**Bekanntmachung der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
über das Online-Wahlsystem**

vom 24. April 2023

Es sind Neuwahlen durchzuführen wegen des Ablaufs der Amtszeiten der Wahlmitglieder des Senats, der Örtlichen Senate sowie der Örtlichen Hochschulräte und des DHBW CAS-Rats. Die Wahlen erfolgen online-basiert in freier, gleicher und geheimer Wahl.

I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahl

1. Abstimmungszeitraum: **Montag, 10. Juli 2023, 12:00 Uhr bis Montag, 17. Juli 2023, 12:00 Uhr.**
2. Es kann ausschließlich online gewählt werden. Die Präsidentin hat im Einvernehmen mit der zentralen Wahlleitung beschlossen, dass die internetbasierte elektronische Wahl ohne zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
3. Die Wahlberechtigung kann durch die Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft werden sowie durch die erforderliche Anmeldung im Wahlsystem.

II. Wahlgrundsätze

1. Mehrheitswahl

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die zur Wahl stehenden Kandidat*innen. Es kann je Kandidat*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Für die einzelnen zu wählenden Gremien gilt:

1.1 Zentraler Senat

Die*der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die wahlberechtigten Dualen Partner haben pro Studienakademie und pro Studienbereich, in welchem sie ausbilden, jeweils eine Stimme (individuelle Gesamtstimmenzahl).

Dem Senat gehören als Wahlmitglieder die gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 LHG sowie Vertreter*innen der Dualen Partner gemäß § 65 c LHG an.

Dies sind in der **Gruppe der Hochschullehrer*innen 23**, in der gemeinsamen **Gruppe der sonstigen und akademischen Mitarbeiter*innen neun**, in der **Gruppe der Dualen Partner vier** und in der **Gruppe der Studierenden sechs Mitglieder**.

1.2 Örtliche Senate

Die*der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

Dem Örtlichen Senat gehören als Wahlmitglieder die gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen nach § 27c Absatz 2 Nummer 2 LHG i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 LHG an.

In der **Gruppe der Hochschullehrer** variiert die Mitgliederzahl je nach Anzahl an Studienbereichen. Die genaue Anzahl ergibt sich jeweils aus § 27 c Absatz 2 Nummer 2 a), Absatz 3 Satz 2 LHG i.V.m. § 3 Absatz 1 [ÖS] DHBW GremienWahlO. In der **Gruppe der sonstigen Mitarbeiter*innen** entspricht die Gesamtzahl der Sitze der Anzahl an Studienbereichen der Studienakademie. **In der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen** und in der **Gruppe der Studierenden ist jeweils** ein Mitglied je Studienbereich der Studienakademie vertreten.

1.3 Örtliche Hochschulräte

Der wahlberechtigte Duale Partner hat pro Studienbereich, in welchem er ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl).

Die*der wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

In der **Gruppe der Dualen Partner** variiert die Mitgliederzahl je nach Anzahl an Studienbereichen der Studienakademie und je nach Anzahl der im Örtlichen Hochschulrat vertretenen Anzahl an Mitgliedern der jeweiligen Studienakademie im Gremium (paritätische Besetzung). Je Studienbereich der Studienakademie sind zunächst zwei Vertreter*innen der Dualen Partner zu wählen sowie zusätzlich so viele weitere Vertreter*innen der Dualen Partner, bis die Gesamtzahl der Vertreter*innen der Studienakademie im Örtlichen Hochschulrat erreicht ist.

In der **Gruppe der Studierenden** ist jeweils ein Mitglied je Studienbereich zu wählen.

1.4 DHBW CAS-Rat

Der wahlberechtigte Duale Partner hat pro Fachbereich, in welchem er ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl).

In der **Gruppe der Dualen Partner** sind **15 Mitglieder** zu wählen.

2. Amtszeit in den zentralen und örtlichen Gremien

Die Amtszeit der Gruppen der Hochschullehrer*innen, Akademischen und sonstigen Mitarbeiter*innen sowie der Dualen Partner beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen beträgt ein Jahr.

Die Amtszeit beginnt jeweils am **1. Oktober 2023**.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Allgemeines zur Wahlberechtigung:

- Es gilt der Stichtag der Wahlberechtigung (26. April 2023).
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Die wahlberechtigten Dualen Partner müssen die Ausübung des Wahlrechts im Zeitraum zwischen dem 48. und dem 40. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag, d.h. zwischen dem 27. April 2023 und dem 10. Mai 2023 beantragen, indem sie sich aktiv in das Wählerverzeichnis eintragen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann online unter dem folgenden Link vorgenommen werden:

<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2023#registrierung-duale-partner>

2. Gruppe der Dualen Partner

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Duale Partner, bei denen zum Stichtag der Wahlberechtigung (26. April 2023) kein Studierender des Dualen Partners an der DHBW eingeschrieben ist.
- Duale Partner, die zum Stichtag der Wahlberechtigung (26. April 2023) (noch) nicht nach § 27b LHG zugelassen und damit (noch) kein Mitglied der Hochschule sind.
- Soweit die DHBW oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Dualer Partner im Sinne des § 65 c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in Hochschulgremien und ist insoweit auch nicht wählbar.
- Nicht wählbar sind Vertreter*innen der Dualen Partner, die dem jeweiligen Örtlichen Hochschulrat bereits neun Jahre angehörten: Ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Hochschulrat angehören (§ 27b Absatz 4 Satz 2 LHG).

3. Gruppe der gewählten Hochschullehrer*innen

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Honorarprofessoren*innen, Gastprofessoren*innen, im Ruhestand befindliche Professoren*innen sowie Ehrensenatoren*innen
- Angehörige der Hochschule, z. B. Alumni
- Hochschullehrer*innen, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind oder mit bis zu 6 Monaten befristet sind und keinen vom Senat genehmigten Sonderstatus nach § 49 Abs. 4 Satz 4 i.V.m Abs. 3 Satz 5 LHG besitzen, der die Rechte und Pflichten als Hochschullehrer*innen *nicht* ruhen lässt.
- Hochschullehrer*innen, deren Umfang der Dienstaufgaben weniger als 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder weniger als 25 % des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.
→ Wer aber zwischen einem Umfang von 25 % bis 49,99 % des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals tätig ist, besitzt das aktive Wahlrecht
- Hochschullehrer*innen, die haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind, sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

4. Gruppe der Akademischen und sonstigen Mitarbeiter*innen

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Akademische und sonstige Mitarbeiter*innen, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind oder mit bis zu sechs Monaten befristet beschäftigt sind.
- Angehörige der Hochschule, z.B. Alumni.
- Nicht wählbar (passives Wahlrecht) sind Akademische und sonstige Mitarbeiter*innen, deren Arbeitszeit weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

Nicht wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Akademische und sonstige Mitarbeiter*innen, deren Arbeitszeit weniger als 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

→ Wer zwischen einem Umfang von 25 % bis 49,99 % der regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist, besitzt das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

5. Gruppe der Studierenden

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Studierende im Kontaktstudium.
- Beurlaubte Studierende.
- Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen und dazu befristet eingeschrieben sind.
- Angehörige der Hochschule, z. B. Alumni.
- Studierende, die zum Wahlstichtag (26. April 2023) bestandskräftig exmatrikuliert sind.

IV. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse über das Online-Wahlsystem und in die DHBW Gremienwahlordnung

1. **Vom 19. Mai bis 23. Mai 2023** kann das die Studienakademie, die Außenstelle, das DHBW CAS oder das Präsidium betreffende Wählerverzeichnis online mithilfe des Online-Tools zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2023#einsichtnahme-ins-waehlerverzeichnis>

2. Das Gesamtwählerverzeichnis kann **vom 19. Mai bis 23. Mai 2023** bei Nachweis eines berechtigten Interesses über die zentrale Wahlleitung eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die zentrale Wahlleitung, die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt VII. 1.

3. Mitglieder der Hochschule können, wenn sie die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist per E-Mail an die in dieser Bekanntmachung unter IX. genannte E-Mail-Adresse (ausschließlich an: gremienwahlen@dhbw.de) oder schriftlich bei der zuständigen Wahlleitung zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet. Die Entscheidung muss spätestens am 31. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag, am 24. Mai 2023, ergehen.
4. Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien einschließlich der Dritten Änderungssatzung (DHBW GremienWahlO) kann jederzeit auf der Website zu den Gremienwahlen (im Abschnitt „Über die Gremienwahlen 2023“) unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2023>

V. Form und Inhalt der Wahlbewerbungen

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahl zu allen Gremien **ab Dienstag, 30. Mai 2023** und bis **spätestens Dienstag, 06. Juni 2023, 15:30 Uhr**, ihre Wahlbewerbung online unter Nennung der konkreten Wählergruppe durch Ausfüllen des Formulars im Bewerbertool unter folgendem Link einzureichen:
2. Es können nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlbewerbungen berücksichtigt werden.
3. Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.
4. Ein*e Wahlbewerber*in darf sich pro Gremienwahl nur für eine Wählergruppe bewerben.
5. Mitglieder eines anderen Wahlorgans können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.
6. Die Wahlbewerbung muss bei Wahlbewerber*innen der Dualen Partner von der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners unterzeichnet sein.

Unter dem folgenden Link: <https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2023.html#wahlbewerbung> finden die Dualen Partner eine Vorlage für die Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigte Person. Das Formular muss anschließend im Bewerbertool mit hochgeladen werden, die dafür erforderliche Schaltfläche wird im Bewerbertool angezeigt.

7. Sofern beim Dualen Partner die*der Wahlbewerber*in identisch ist mit der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners, kann dieselbe Person gleichzeitig Unterzeichnende zur Unterstützung der eigenen Wahlbewerbung sein.
8. Für jede*n Wahlbewerber*in ist anzugeben
- a) Familienname und Vorname,
 - b) Amts- und Funktionsbezeichnung,
 - c) bei Studierenden die Matrikel-Nummer und die Studienrichtung,
 - d) bei den Vertreter*innen der Dualen Partner die Bezeichnung des Dualen Partners, die Rechtsform, der Standort des Dualen Partners sowie die Funktion der Bewerberin oder des Bewerbers beim Dualen Partner,
 - e) die Angabe der Zugehörigkeit zu einem Studienbereich bzw. Fachbereich und einer Studienakademie, einer Außenstelle, einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW,
 - f) eine gültige E-Mail-Adresse zur Sicherstellung der weiteren Kommunikation,
 - g) die Zustimmung für die Weitergabe seiner*ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl.
9. Die Zurücknahme einer Wahlbewerbung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlbewerbungen zulässig (06. Juni 2023, 15:30 Uhr).
10. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende oder ungültige Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen der Dualen Partner nicht mehr behoben werden. Ist eine Wahlbewerbung unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.
11. Behebbarer Mängel bei Wahlbewerbungen müssen spätestens am 16. Juni 2023, 15:30 Uhr beseitigt sein.
12. Die zu Wahlvorschlägen zusammengefassten Wahlbewerbungen werden am 23. Juni 2023 in Form der „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ bekanntgemacht.
13. Sofern einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter*innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

Informationen zu Mitglieder- und Wählergruppen sowie Hinweise für Wahlberechtigte, die mehreren Mitglieder- oder Wählergruppen angehören:

Mitgliedergruppen bestimmen sich nach § 10 Absatz 1 LHG. Mitgliedergruppen sind an der DHBW:

- Hochschullehrer*innen;
- Akademische Mitarbeiter*innen;

- Sonstige Mitarbeiter*innen;
- Studierende;
- Duale Partner (§ 65 c Absatz 2 LHG).

Wählergruppen entstehen nach § 2 Absatz 2 GremienWahlO je nach den Bestimmungen zur Wahl eines konkreten Gremiums durch Unterteilung einer Mitgliedergruppe nach Zugehörigkeit zu einem Studienbereich und einer Studienakademie, Außenstelle, zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW.

Wählergruppen sind an der DHBW beispielsweise:

- Akademische Mitarbeiter*innen des Studienbereichs Technik für die Örtliche Senatswahl;
- Studierende der DHBW Ravensburg für die zentrale Senatswahl.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, sind nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt und müssen bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses (15. Mai 2023) erklären, ob sie bei den Hochschullehrer*innen, Akademischen/sonstigen Mitarbeiter*innen oder Studierenden wählen (und wählbar sein) wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen:

1. Hochschullehrer*innen,
2. Akademische Mitarbeiter*innen,
3. Studierende,
4. Sonstige Mitarbeiter*innen.

Der zuerst genannten Mitgliedergruppe, die auf die Person zutrifft, wird sie bei Verzicht einer Erklärung automatisch zugewiesen.

Die Mitgliedergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselben, es sei denn eine Mitgliedergruppe ist nicht für alle Wahlen etabliert.

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören (z.B. Akademische Mitarbeiterin in Technik und Wirtschaft), sind nur in einem Studienbereich wahlberechtigt und müssen bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses (15. Mai 2023) erklären, in welchem Studienbereich sie mitwählen (und wählbar sein) wollen. Geben sie keine Erklärung ab, bestimmt

sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 17 Absatz 3 Grundordnung der DHBW aufgeführten Studienbereiche:

1. Fakultät für Wirtschaft,
2. Fakultät für Technik,
3. Fakultät für Sozialwesen,
4. Fakultät für Gesundheit.*

*Der Studienbereich Gesundheit ist nur auf zentraler Ebene und nur für die Hochschullehrer*innen und Dualen Partner relevant. D.h. nur für den zentralen Senat wählen Hochschullehrer*innen und Duale Partner für den Studienbereich Gesundheit. Es gibt damit Hochschullehrer*innen und Duale Partner, die für die Wahl zum zentralen Senat einem anderen Studienbereich angehören als für die Wahlen der örtlichen Gremien wie Örtlicher Senat und Örtlicher Hochschulrat.

Der zuerst genannten Wählergruppe, die auf die Person zutrifft, wird sie bei Verzicht einer Erklärung automatisch zugewiesen.

Die Wählergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselben, es sei denn eine Wählergruppe ist nicht für alle Wahlen etabliert.

Die vorgenannten Hinweise zur Wahlberechtigung in nur einem Studienbereich für Wahlberechtigte, die mehreren Studienbereichen angehören, gelten nicht für die Dualen Partner, sofern diese in mehreren Studienbereichen ausbilden.

VI. Zentraler Wahlausschuss und zentraler Wahlprüfungsausschuss

1. Zu den Mitgliedern des zentralen Wahlausschusses wurden bestellt:

- Frau Sarah Rothfischer, Vorsitzende, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 51, E-Mail: gremienwahlen@dhbw.de
- Frau Angelika Burgstahler, Beisitzerin, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 86, E-Mail: angelika.burgstahler@dhbw.de
- Frau Camilla Baumert, Beisitzerin, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 6019, E-Mail: camilla.baumert@dhbw.de
- Frau Stephanie Krause, Beisitzerin, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 41, E-Mail: krause@dhbw.de

- Herr Philipp Kern, Beisitzer, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart,
Tel.: 0711 / 320660 - 80; E-Mail: philipp.kern@dhbw.de

2. Zu den Mitgliedern des zentralen Wahlprüfungsausschusses wurden bestellt:

- Frau Barbara Müller, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart,
Tel.: 0711 / 320660 - 11, E-Mail: barbara.mueller@dhbw.de
- Frau Tamara Bender-Zartmann, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart,
Tel.: 0711 / 320660 - 16, E-Mail: bender-zartmann@dhbw.de
- Frau Diana Allen-Blind, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart,
Tel.: 0711 / 320660 - 6005, E-Mail: allen-blind@dhbw.de

VII. Wahlleitungen und Zuständigkeiten

1. Zentrale Wahlleitung

	Wahlleiterin / Stellvertreterin	Adresse	E-Mail
DHBW Präsidium	Frau Sarah Rothfischer	Friedrichstraße 14 70174 Stuttgart Tel.: 0711/320660-51	gremienwahlen@dhbw.de
	Frau Christine Sandig	Friedrichstraße 14 70174 Stuttgart Tel.: 0711/320660-93	gremienwahlen@dhbw.de

2. Örtliche Wahlleitungen

Standort	Wahlleiter(in) bzw. Stellvertreter(in)	Adresse	E-Mail
DHBW Heidenheim	Frau Jasmin Jope	Marienstraße 20, 89518 Heidenheim Tel.: 07321/2722-128	gremienwahlen@dhbw-heidenheim.de
	Herr Thorsten Woisetschläger	Marienstraße 20, 89518 Heidenheim Tel.: 07321/ 2722- 127	gremienwahlen@dhbw-heidenheim.de
DHBW Karlsruhe	Frau Anna Geisler	Erzbergerstr. 123 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/9735-631	gremienwahlen@dhbw-karlsruhe.de
	Frau Ann-Kathrin Küster	Erzbergerstr. 121 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/9735- 761	gremienwahlen@dhbw-karlsruhe.de
	Frau Annika Köhn	Erzbergerstr. 121 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 9735-746	gremienwahlen@dhbw-karlsruhe.de
DHBW Lörrach	Herr Bernd Juraschko	Hangstraße 46-50, 79539 Lörrach Tel.: 07621/2071-161	gremienwahlen@dhbw-loerrach.de
	Herr Thomas Graf	Marie-Curie-Straße 4, 79539 Lörrach Tel.: 07621/2071-276	gremienwahlen@dhbw-loerrach.de
DHBW Mannheim	Herr Florian Schäfer	Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim Tel.: 0621/4105-1507	gremienwahlen@dhbw-mannheim.de
	Frau Katharina Heinz	Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim Tel.: 0621/4105-1443	gremienwahlen@dhbw-mannheim.de
DHBW Mosbach mit Campus Bad Mergentheim	Herr Axel Hecker	Lohrtalweg 10 74821 Mosbach Tel.: 06261/939-559	gremienwahlen@mosbach.dhbw.de
	Herr Timo Lauer	Lohrtalweg 10 74821 Mosbach Tel.: 06261/939-449	gremienwahlen@mosbach.dhbw.de

DHBW Heilbronn	Frau Dr. Christine Bauer	Bildungscampus 4 74076 Heilbronn Tel.: 07131/1237- 15701	gremien@heilbronn.dhbw.de
	Frau Petra Wurnig	Bildungscampus 4 74076 Heilbronn Tel.: 07131/1237- 15702	gremien@heilbronn.dhbw.de
DHBW Ravensburg mit Campus Friedrichshafen	Herr Andreas Reutter	Marienplatz 2 88212 Ravensburg Tel.: 0751/18999- 2160	gremienwahlen@dhbw-ravensburg.de
	Frau Elisabeth Ligendza	Marienplatz 2 88212 Ravensburg Tel.: 0751/18999- 2147	gremienwahlen@dhbw-ravensburg.de
DHBW Stuttgart mit Campus Horb	Frau Sabine Kull- Scheffler	Rotebühlstraße 133 70197 Stuttgart Tel.: 0711/1849-820	gremienwahlen@dhbw-stuttgart.de
	Frau Sandra Gapp	Rotebühlstraße 133 70197 Stuttgart Tel.: 0711/1849-659	gremienwahlen@dhbw-stuttgart.de
DHBW Villingen- Schwenningen	Frau Birgit Simon	Erzbergerstr. 17, 78054 Villingen- Schwenningen Tel.: 07720/3906-104	gremienwahlen@dhbw-vs.de
	Frau Lydia Gwiasda	Erzbergerstr. 17, 78054 Villingen- Schwenningen Tel.: 07720/3906-101	gremienwahlen@dhbw-vs.de
DHBW CAS	Herr Dr. Martin Backfisch	Bildungscampus 13, 74076 Heilbronn Tel. 07131/3898-211	wahlvorstand@cas.dhbw.de
	Herr Niklas Galgenmüller	Bildungscampus 13, 74076 Heilbronn Tel. 07131/3898-209	wahlvorstand@cas.dhbw.de

3. Zuständigkeiten

Finden Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen gleichzeitig statt, ist die zentrale Wahlleitung zuständig. Diese kann die Zuständigkeiten für bestimmte Teile einer Wahl auf die örtlichen Wahlorgane übertragen. Die Zuständigkeitsverteilung wird wie folgt vorgenommen:

Zentrale Wahlleitung:

- Bekanntmachung der Wahlen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“
- Erstellung des Gesamtwählerverzeichnisses
- Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse über das Online-Wahlsystem
- Einsichtnahme in die Registrierungen für die Wählerverzeichnisse
- Entscheidung und Mitteilung über Berichtigungsanträge der Wählerverzeichnisse
- Änderung der Wählerverzeichnisse und des Gesamtwählerverzeichnisses
- Endgültiger Abschluss des Gesamtwählerverzeichnisses
- Entgegennahme der Wahlbewerbungen bzgl. der zentralen und der örtlichen Gremien
- Beseitigung der Mängel bei Wahlbewerbungen bzgl. der zentralen Gremien
- Zusammenführung der Bewerber*innen für jede Wählergruppe zu Wahlvorschlägen bzgl. der zentralen Gremien
- Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- Behebung von Störungen der Online-Wahl
- Erstellung der Stimmzettel
- Benachrichtigung und Bestellung der Gewählten bzgl. der zentralen Gremien
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- Entgegennahme von Widersprüchen gegen die Wahl gem. Punkt VIII. in dieser Bekanntmachung.

Örtliche Wahlleitungen:**

- Bekanntmachung der Wahlen in geeigneter Weise an den Studienakademien
- Erstellung, vorläufiger Abschluss der Wählerverzeichnisse und Vorlage bei der zentralen Wahlleitung
- Einsichtnahme in die Registrierungen für die Wählerverzeichnisse
- Änderung der Wählerverzeichnisse
- Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse und Vorlage bei der zentralen Wahlleitung
- Entgegennahme der Wahlbewerbungen bzgl. der örtlichen Gremien

- Beseitigung der Mängel bei Wahlbewerbungen bzgl. der örtlichen Gremien
- Zusammenführung der Bewerber*innen für jede Wählergruppe zu Wahlvorschlägen bzgl. der örtlichen Gremien
- Benachrichtigung und Bestellung der Gewählten bzgl. der örtlichen Gremien.

****Für die Senatswahl ist die zentrale Wahlleitung zugleich örtliche Wahlleitung.**

Zentraler Wahlausschuss:

- Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbewerbungen bzgl. der zentralen Gremien mit Protokoll über die Sitzung des Wahlausschusses
- Endprüfung der Wahlvorschläge bzgl. der örtlichen und der zentralen Gremien
- Stimmabgabe bei Online-Wahlen
- Beginn und Ende der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl
- Behebung von Störungen der Online-Wahl
- Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- Ermittlung der ungültigen Stimmzettel
- Ermittlung der ungültigen Stimmen
- Feststellung des Wahlergebnisses und Niederschrift
- Entscheidungen zum Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückern und Ersatzmitgliedern und Nachwahl betreffend die zentralen Gremien.

Örtliche Wahlausschüsse:***

- Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbewerbungen bzgl. der örtlichen Gremien mit Protokoll über die Sitzung des Wahlausschusses.
- Entscheidungen zum Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückern und Ersatzmitgliedern und Nachwahl betreffend die örtlichen Gremien.

*****Für die Senatswahl ist der zentrale Wahlausschuss zugleich örtlicher Wahlausschuss.**

Zentraler Wahlprüfungsausschuss:

Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen wird ausschließlich ein zentraler Wahlprüfungsausschuss bestellt (§ 40 Absatz 1 DHBW GremienWahlO). Der Kanzler der DHBW hat den unter Punkt VI. in dieser Bekanntmachung benannten Wahlprüfungsausschuss bestellt.

VIII. Widerspruch gegen die Wahl

Wahlberechtigte können gegen die Wahl binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe bei der zentralen Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist können weitere Widerspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

IX. Weitere Informationen zur Wahl und E-Mail-Adresse für die Kommunikation während des Wahlverfahrens

Unter <https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2023> können Sie sich über die Wahl und Ihre Modalitäten informieren.

Für die E-Mail-Kommunikation ist während des gesamten Wahlverfahrens ausschließlich zu verwenden: gremienwahlen@dhbw.de

Stuttgart, 24. April 2023



Sarah Rothfischer
- Zentrale Wahlleiterin -



Christine Sandig
- Stellvertreterin der zentralen Wahlleiterin -